

## Angemessenes Entgelt

Demjenigen, dessen Urheberrechte verletzt wurden, steht gemäß § 86 Urheberrechtsgesetz ein **angemessenes Entgelt** zu. Die Rechtsprechung verlangt dafür die Feststellung jenes Betrages, der für eine vergleichbare Nutzung bezahlt wird, also des „Marktpreises“. Dabei ist insbesondere auch die Aktualität, die Brisanz oder die Unwiederbringlichkeit von Lichtbildern zu berücksichtigen. Die subjektiven Preisvorstellungen des Verletzten sind hingegen nicht maßgeblich.

Als Anhaltspunkt für die Bemessung von Veröffentlichungshonoraren hat sich auch vor den österreichischen Gerichten die von der Bundesinnung der Fotografen seit 1996 herausgegebene Broschüre **Bildhonorare – Veröffentlichungshonorare im Fotografengewerbe in Österreich** etabliert. Auch diese „Honorarrichtlinien“ basieren auf Markterhebungen, die federführend von Herrn **Dr. Gert Boba** durchgeführt wurden, dem auf diesen Wege besonderer Dank gebührt. Die letzte Ausgabe ist „Bildhonorare 2011“. Wer es ganz einfach haben will, geht auf [www.fotografen.at](http://www.fotografen.at) und bedient sich dort des **Honorarrechners**.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es Ähnliches, herausgegeben von der „Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing“ (MFM).

Die in den Bildhonoraren enthaltenen Beträge umfassen kein Aufnahmehonorar und gelten für einmalige Nutzungen innerhalb des dort genannten Zeitraumes und Umfangs. Im Prozessfall werden von den Sachverständigen diese Bildhonorare regelmäßig als Anhaltspunkt für die Ausmittlung von Entgeltsansprüchen der Fotografen herangezogen. Gelingt es in einem Gerichtsverfahren dem Verletzer ein schuldhaftes Verhalten nachzuweisen, so gibt es nach der Judikatur entsprechende Zuschläge (auf welche in späteren Beiträgen noch einzugehen sein wird).

In Musterprozessen ist es dem RSV gelungen, auch die Entgeltsansprüche bei besonderer „Prominenz“ der Fotos abzuklären, dies etwa aus Anlasse des Amstettner Inzestfalles, aber auch bei Fotos besonders renommierter KollegInnen. Der vom Gericht in diesen Prozessen beigezogene Sachverständige hat für den Bekanntheitsgrad des Fotografen, die besondere Aktualität eines

Fotos oder dessen Brisanz bzw. Unwiederbringlichkeit Aufschläge zum angemessenen Entgelt im Ausmaß von bis zu 250% für berechtigt gefunden. So wurde einem Einzelmitglied des RSV aus Niederösterreich schließlich für zwei Kindergartenfotos, welche die Opfer zeigten, einschließlich Verschuldenszuschlag ein Betrag von mehr als € 10.000,00 zugesprochen.

Fotograf 1-2013 A - angemessenes Entgelt vf2-051212-3 12-280